

Anwaltsbüro Schulterblatt 36

Anwaltsbüro Schulterblatt 36, 20357 Hamburg

An das
Hanseatisches Oberlandesgericht
Strafsenate
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

per Fax: 42843-2667

Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Gerichtsfach: 484
Fon: 040 43 28 05 80
Fax: 040 43 28 05 810

Sozietät:
Nina Kromm, Rechtsanwältin
Gerrit Onken, Rechtsanwalt
Hendrik Schulze, Rechtsanwalt
Alexandra Wichmann, Rechtsanwältin

in Anstellung:
Britta Eder, Rechtsanwältin

Büro:
Andreas Blechschmidt
Gül Ime
Felix Saar

Konto:
IBAN: DE17200505501228139133
BIC: HASPDEHHXXX
Steuer-ID: 46 / 601 / 02162

Datum: 23.02.2017

Unser Zeichen: 12/17/BE
Az. 3 St 4/16

In der Strafsache

gegen

Herrn Zeki Eroglu

I.

wird der Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2 StPO

widersprochen.

Gründe:

Das Verfahren nach § 249 Abs. 2 StPO ist in dem vorliegenden Kontext bereits dem Grunde nach ungeeignet (unten 1.1.). Darüber hinaus sind eine Vielzahl der Urkunden, für die das Verfahren angeordnet werden soll, nicht im Rahmen der Selbstlesung in die Beweisaufnahme einzuführen (unten 1.2.).

1.

Neben die dem Selbstleseverfahren nach § 249 Abs. 2 StPO immanenten Einschränkungen strafprozessualer Grundsätze (bspw. Öffentlichkeitsgrundsatz, Unmittelbarkeitsgrundsatz u.a.) tritt in der vorliegenden Konstellation eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten eine weitere Einschränkung, die dem Selbstleseverfahren den maßgeblichen Vorteil, den dieses für den Angeklagten haben könnte, nimmt.

Kurz gefasst lässt sich feststellen, dass das hier angeordnete Selbstleseverfahren alle Nachteile für das faire Verfahren und andere verfahrensleitende Grundsätze - und damit letztlich zu Lasten des Angeklagten - mit sich bringt und darüber hinaus den einzigen anerkannten Vorteil des Selbstleseverfahrens aufgibt.

Im Einzelnen:

Vorteil des Selbstleseverfahrens soll sein, dass dem Beschleunigungsgrundsatz sowie dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass der genaue Inhalt eines Schriftstücks durch eigenes Lesen häufig besser und schneller erfasst bzw. inhaltlich verstanden werden kann als durch längere Verlesungen im Gerichtssaal (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.09.2014, Az. 6-2 StE 1/14, Rz. 6; L-R-Mosbacher, StPO, 26. Aufl., § 249 Rn. 53 f.).

Dieser Grundgedanke entspricht der gesetzgeberischen Intention bei der Schaffung dieser Verfahrensart der Einführung von Beweisergebnissen in die Hauptverhandlung, wenn die Neuregelung des § 249 Abs. 2 StPO u.a. wie folgt begründet wurde: "Dieser Neuregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der in einer Urkunde schriftlich verkörperte Gedankeninhalt von allen Prozessbeteiligten mindestens ebenso gut, wenn nicht besser durch den Vorgang des Lesens als durch den des bloßen Zuhörens aufgrund einer Verlesung aufgenommen werden kann. Da damit die zur Entscheidung berufenen Richter [...] mindestens ebenso gut wie bei einer Verlesung über den Urkundeninhalt unterrichtet werden und Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwalt hierzu die gleiche Möglichkeit haben, kann in § 249 Abs. 2 weder eine Beschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips noch eine Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs gesehen werden." (BT-Drs. 10/1313, S. 28, Hervorhebung nicht im Original)

Nach dem gesetzgeberischen Leitbild sind das Unmittelbarkeitsprinzip und das rechtliche Gehör gewahrt, weil das Selbstlesen eine (mindestens) ebenso gute Aufnahme des Prozessstoffes ermöglicht wie die Verlesung. Ausdrücklich gilt dies auch für die Person des Angeklagten.

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch das Selbstleseverfahren in Anlehnung an diesen gesetzgeberischen Grundgedanken dann nicht verletzt, wenn jeder Verfahrensbeteiligte das Recht und die Möglichkeit hat, von den jeweiligen Urkunden Kenntnis zu nehmen und sich in der Hauptverhandlung hierzu zu äußern und ggf. Anträge hierzu zu stellen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.09.2014, Az. 6- 2 StE 1/14, Rz. 10 m.w.N.).

Wenn den Verfahrensbeteiligten das vom Verfahren nach § 249 Abs. 2 StPO umfasste Schriftwerk vollumfänglich zugänglich und dadurch gewährleistet ist, dass das entsprechende Beweismaterial selbständig aufgenommen bzw. erfasst und bewertet werden kann, bleiben damit verknüpfte Beweisthemen, deren konkrete Verfahrensrelevanz und hieraus ableitbare Einschätzungen insbesondere auch für die Verteidigung und die Angeklagten ausreichend erkenn- und hinterfragbar (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.09.2014, Az. 6-2 StE 1/14, Rz. 11).

Angesichts der Tatsache, dass unmissverständlich eine selbständige Aufnahme der Urkunden gewollt ist, die vollumfänglich zugänglich sein müssen, ist der Auffassung nicht nachzugehen, wonach eine Ermöglichung allein der Kenntnisnahme für den Angeklagten durch das Gericht im Wege der mündlichen Übersetzung für ausreichend erachtet (zu dieser Auffassung vgl. L-R-Mosbacher, StPO, 26. Aufl., § 249 Rn. 80), weil hier sämtliche genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Weder ist eine selbständige Aufnahme des Urkundeninhalts möglich. Aufgenommen wird vielmehr einzig akustisch die mündliche Übersetzung des Urkundeninhalts mit sämtlichen Nachteilen, die dem flüchtigen gesprochenen Wort – selbst bei Fixierung der akustisch vernommenen Inhalte durch anschließende Notation durch den Beschuldigten - anhaften. Noch ist eine vollumfängliche Zugänglichkeit gewährleistet, weil beispielsweise die erneute "Selbstlesung" von Urkunden mit Blick auf andere, später zur Kenntnis genommene Dokumente angesichts der Flüchtigkeit der einmaligen, mündlichen Übersetzungsleistung nicht ermöglicht ist.

So hat dieser angesichts des beabsichtigten Prozederes zwar die Möglichkeit, von einer mündlichen Übersetzung der Urkunden (einmalig) Kenntnis zu nehmen. Indes hatte er gerade nicht die als Vorteil der Selbstlesung im Sinne des § 249 Abs. 2 StPO geltende Möglichkeit, von der Urkunde selbst - dies ggf. auch wiederholt

wie die übrigen Verfahrensbeteiligten und das Gericht - Kenntnis zu nehmen. Dies gilt auch deshalb, weil dem Angeklagten gerade kein Vertrauensdolmetscher beigeordnet worden war und ist (vgl. Beschluss vom 17.02.2017).

Hierin tritt ein Verstoß gegen das faire Verfahren und den Grundsatz der Waffengleichheit offen zu Tage. Die Richter und die Verfahrensbeteiligten verfügen über eine Möglichkeit der Kenntnisnahme, die der des Angeklagten aus den vorstehenden Gründen weit überlegen ist.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Äußerung des Vorsitzenden zum Ende des am 17. Februar stattgefundenen Hauptverhandlungstages hinzuweisen, als dieser darum bat, den als Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Antrag, der an diesem Tag nicht mehr vollständig verlesen werden konnte, schon einmal zu Protokoll zu nehmen und in diesem Rahmen sinngemäß mitteilte, früher hätte es mal den Service gegeben, derartiges bereits vor Verlesung an die Prozeßbeteiligten auszuhändigen, schließlich sei er, der Vorsitzende auch ein Mensch der eher visuell Dinge aufnehme als auditiv.

Nach alledem ist dem Vorsitzenden aus eigener Erfahrung der Unterschied zwischen visueller und auditiver Sinnesaufnahme vertraut. Vor diesem Hintergrund den Angeklagten darauf zu verweisen, die gesamten Urkunden aus drei Leitzstehordnern lediglich auditiv, in Abwesenheit seiner Verteidiger und dann auch noch in der Atmosphäre einer kleinen, im Keller gelegenen Besuchszelle aufzunehmen, ist mit Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit nicht vereinbar. Dies gilt vor allem, da die anderen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit haben, die Schriftstücke visuell in einer ihnen verständlichen Sprache aufzunehmen.

Insofern bleibt für den hiesigen, der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten, Folgendes festzuhalten: Der Vorteil in der Kenntnisnahmemöglichkeit, der die Einschränkungen der Prozessmaximen durch das Selbstleseverfahren überhaupt nur rechtfertigen soll, besteht bei dem durch das Gericht im vorliegenden Fall beabsichtigten Prozedere für den Angeklagten gerade nicht, da er auf die mündliche Übersetzung angewiesen ist. Es bleibt jedoch nicht nur dabei, dass ihm der Vorteil des Selbstleseverfahrens nicht zukommt, sondern er wird in seinen Kenntnisnahmemöglichkeiten sogar noch schlechter gestellt als bei der Verlesung in der Hauptverhandlung, da eine Verlesung in der Hauptverhandlung immer in Anwesenheit des bzw. der Verteidiger stattfinden würde.

Nach allem ist das Selbstleseverfahren in der vorliegenden Konstellation eines der deutschen Sprache nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mächtigen Angeklagten ungeeignet.

2.

Es wird infolge des oben zu 1. Mitgeteilten beantragt,

sämtliche Urkunden, die von der beanstandeten Anordnung des Selbstleseverfahrens umfasst sind, durch einen Übersetzer in die türkische Sprache übersetzen zu lassen und dem Beschuldigten die Übersetzungen der Urkunden zur "Selbstlesung" im eigentlichen Sinne zur Verfügung zu stellen.

3.

Unbeschadet der mitgeteilten Erwägungen zur Ungeeignetheit des Selbstleseverfahrens bereits dem Grunde nach bezieht sich der Widerspruch für den Fall, dass das Gericht das Selbstleseverfahren nach § 249 Abs. 2 StPO gleichwohl dem Grunde nach durchzuführen gedenkt, (jedenfalls) auch auf einzelne, im Folgenden konkret benannte Urkunden:

- lfd. Ziff. 2: hier wird der Verwertung des im Selbstleseverfahren einzuführenden Schriftstücks vom 25.10.16 „KCK - Vertrag Juni 2013, Übersetzung aus dem Türkischen (Ass. 1.4.4.1.1) widersprochen.

Dem Schriftstück kommt kein Beweiswert zu. Ausweislich der erwähnten Verfügung und dem Vermerk der KHKin Erpe vom 11.10.16 half'**' es sich bei dem Schriftstück um eine deutsche Übersetzung eines türkischsprachigen Textes.

Aus dem benannten Vermerk ergibt sich weiterhin, dass sich „in der mit der Bezeichnung Ass. - Nr. 1.4.4.1.1 unter asservierten Mappe sich der Bericht HEVPEYMANA KCKE, HEZIRAN 2013 befindet.

Der Vermerk der KHKin Erpe endet wie folgt: „Das Dokument endet mit: Dieser Vertrag wurde durch eine Kommission, die durch den Beschluss der Generalversammlung des Kongra Gel am 05-10. Mai 2011 eingesetzt wurde, gänzlich überarbeitet und auf der Basis der fünften Verteidigung des Führers (Manifest der demokratischen Zivilisation - die Kurdenfrage und die Lösung der demokratischen Nation) neu gestaltet.“ Die Kommission, die das Dokument erstellte, führte als Konferenz- und Vertragssprache ausschließlich die Sprache Kurmanci. Als authentisches und gültiges Dokument kommt somit nur die Fassung in Kurmanci in Betracht. Als authentisches Dokument kann von daher nur eine Übersetzung ins Deutsche auf Grundlage der gültigen Fassung in Kurmanci in Betracht kommen. Vorliegend wurde ausweislich des Vorgetragenen und des Akteninhalts auf ein türkischsprachiges Dokument als Grundlage der Übersetzung verwendet. Authentizität und Gültigkeit kommt der kurdischen Fassung in Kurmanci zu, sodass der eingeführten Übersetzung einer türkischsprachigen Fassung kein Beweiswert zukommt.

Darüber hinaus finden sich in dem Dokument Anmerkungen und Wertungen der Übersetzerin, die nicht Gegenstand des Selbstleseverfahrens zu sein geeignet sind. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Anmerkungen in den Fußnoten:

- **„Auf Türkisch entspricht der Begriff „Legitime Verteidigung“ dem Rechtsbegriff der Notwehr, d.Übers.“ (SA I.9. Bl. 21)**
- **„auch wenn im Original das Abstractum ÖNDERLIK (Führung, Führerschaft) steht, wurde der Begriff stets als Führer übersetzt, a) um eine Verwechslung mit Führung im Sinne von Vorstand zu vermeiden und b) da stets nur die Person Öcalans gemeint ist, d,Übers.“ (SA I.9. Bl. 23)**
- **„Der türk. Begriff „yurttaşlık“ ist eigentlich der von der Bezeichnung „Staatsbürgerschaft“ bekannte Terminus (auch vatandaşlık). Da hier jedoch der „Staat“ nicht vorgesehen ist, bleibt auf Deutsch nur „Bürgerschaft“ (KCK-Bürgerschaft) übrig. Hierbei ist explizit keine semantische Verwandtschaft mit dem deutschen Begriff „Bürgerschaft“ im Sinn eines Landtags kleiner Bundesländer, d.Übers.“ (SA I.9. Bl. 28)**
- **„die übliche Übersetzung des Begriffs „Adaiet Divani“ lautet Gerichtshof; es scheint sich - laut der späteren Definition - jedoch weniger um einen Gerichtshof, als um ein Gremium zu handeln, d.Übers.“ (SA I.9. Bl. 35)**
- **„Immer im Bezug auf die Teile Kurdistans Türkei (Nord), Irak (Süd), Syrien (West), Iran (Ost),d.Übers.“ (SA I.9 Bl. 36)**
- **„Obwohl der Begriff „Yerel“ (z.B. im Zusammenhang mit „Wahlen“) als Kommunal(-wahlen) ins Deutsche übersetzt wird, wird hier eine strenge Trennung der Begriffe „yerel“ und „komunal“ vorgenommen. Um diesem im Deutschen gerecht zu werden, wird hier „komunal“ stets mit „kommunal“ und „yerel“ mit „lokal“ übersetzt, d.Übers.“ (SA I.9. Bl. 41)**
- **„Jugendvereinigung“ (SA I.9. Bl. 43)**

lfd. Ziff. 3: Auch hier finden sich in dem Dokument Anmerkungen und Wertungen der Übersetzerin, Frau Sazmaz, die nicht Gegenstand des Selbstleseverfahrens zu sein geeignet sind. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Anmerkungen in den Fußnoten:

- **„in Anlehnung an das Englische Middle East, was wir mit Naher Osten bezeichnen, d. Übers.“ (SA I.9. Bl. 210)**
- **„Nakshibendi-Orden; eine mystische islamische Strömung, der u.a. auch Erdogan und Barzani angehören sollen, d.Übers.“ (SA I.9. Bl. 212)**
- **„Führung / Vorstand basierend auf demselben Begriff „yönetim“, d.Übers.“ (SA I.9. Bl. 228)**

lfd. Ziff. 5: Auch hier findet sich eine Anmerkung des Übersetzers, Herrn Cesur, die nicht Gegenstand des Selbstleseverfahrens zu sein geeignet ist, wenn es in Klammern gesetzt heißt „im vorherigen Satz stand, dass es ein syrischer Staatsanwalt ist)

lfd. Ziff. 7: Es handelt sich um eine unvollständige Übersetzung: Der Text weist mehrfach das Zeichen „(...)“ auf, was so interpretiert werden muss, dass eine Auslassung erfolgte. Da derzeit vollkommen unklar ist, wer die Auslassung zu verantworten hat und nach welchen Kriterien die Auslassung vorgenommen wurde, wir aufgrund sonst ggf. entstehender Sinnverkürzungen der Selbstleseanordnung auch insofern widersprochen.

lfd. Ziff. 15: Auch hier handelt es sich um eine zusammenfassende bzw. jedenfalls unvollständige Übersetzung. Nicht anders muss es interpretiert werden, wenn es mittendrin heißt:

- **„(Statement über das Massaker, die tiintergründe und die Beteiligung der Regierung Erdogan zieht sich noch über zwei Absätze weiter)“**

und

- **„(Im nächsten Statement wird zur aktuellen Lage übergeleitet und die heldenhafte Widerstandskraft in Kobani gelobt Unter einer weiteren Anrede an die Genossen wird auf die anstehende Protestaktion hingeleitet)“**

Zudem enthält auch dieses Dokument Anmerkungen/Wertungen der Übersetzerin Frau Sazmaz, wenn es heißt:

„hier wie auch durchgehend steht das abstrakte Wort „Führung/Fprerschaft“, das hier - sinngemäß mit Führer übersetzt wird, da nur die Person Öcalans gemeint ist, d.Übers“

Auch insoweit wird der Selbstleseanordnung widersprochen.

II.

Die Anordnung des Selbstleseverfahrens ist rechtswidrig. Sie verletzt den Angeklagten in seinen Rechten, weil in der vorliegenden Konstellation eine „Selbstlesung“ mit Blick auf den Angeklagten gerade nicht stattfindet. Darüber hinaus werden zahlreiche Urkunden erfasst, die nicht in die Beweisaufnahme werden eingeführt werden können.

Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Britta Eder

Rechtsanwältin